

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der sozialen Lage von Studierenden

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe, der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt sowie des Studienabschluss-Stipendiums.

Wesentliche Auswirkungen

Ab dem Jahr 2023 sollen die Studienbeihilfensätze jährlich valorisiert werden. Dabei orientiert sich der vorliegende Entwurf am Sozialversicherungsrecht und sieht eine jährliche Anhebung um den Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG vor. Davon profitieren rund 50.000 Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfe. Der Zeitpunkt der jährlichen Valorisierung ist mit 1. September an die zeitliche Struktur des Studienbeihilfenverfahrens angepasst.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die vorliegende Berechnung der Mehrkosten beruht auf der Annahme, dass sich der Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG in den kommenden Jahren folgendermaßen entwickelt:

2023:	5,7 %
2024:	6,8 %
2025:	4,3 %
2026:	3,1 %

Die jährliche Valorisierung führt unter der Annahme von 50.000 Bewilligungen jährlich voraussichtlich zu folgenden Mehrkosten

2023:	7,35 Mio. Euro
2024:	35,2 Mio. Euro
2025:	54 Mio. Euro
2026:	68,15 Mio. Euro

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2052 um 0,22 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bzw. 1534 Mio. € (zu Preisen von 2022) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund		0	-7350	-35200	-54000	-68150

Auswirkungen auf Kinder und Jugend:

Die Novelle wirkt sich auf die ca. 50.000 Bezieherinnen und Bezieher von Studienbeihilfe positiv aus, da die Beihilfensätze künftig jährlich im Ausmaß des Kaufkraftverlustes angehoben werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union; sie stehen mit den unionsrechtlichen Vorgaben im Einklang.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Einbringende Stelle: BMBWF
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel "Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Zielekonforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten." der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit einer im Mai 2022 beschlossenen Novelle zum Studienförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 75/2022, werden die Studienbeihilfen ab 1. September 2022 um 8,5 bis 12,5% angehoben. Damit kann der Kaufkraftverlust, der seit der letzten großen Anhebung der Studienbeihilfensätze im Jahr 2017 9,8% (WIFO, Stand: Oktober 2021) betrug, annähernd ausgeglichen werden.

Die anhaltende Teuerung trifft Personen mit niedrigen Einkommen, wie Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher, besonders hart.

Die Bundesregierung hat daher in ihrer Sitzung des Ministerrates am 15. Juni 2022 als eine von mehreren strukturellen Entlastungsmaßnahmen beschlossen, bestimmte Sozialleistungen, darunter auch die Studienbeihilfe, ab dem Jahr 2023 jährlich zu valorisieren.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Beihilfensätze werden nicht angehoben, die Höhe der Beihilfen entspricht damit immer weniger den steigenden Lebenshaltungskosten.

Die Beihilfensätze werden zum Ausgleich des Kaufkraftverlusts im Abstand mehrerer Jahre gesetzlich angehoben.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Evaluierung der Studienförderung durch das Institut für Höhere Studien (IHS), 2013

BMBWF, Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2020

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll im fünften Jahr nach Inkrafttreten der Novelle, also 2028, stattfinden, da sich erst nach einem mehrjährigen Zeitraum Aussagen über die Auswirkungen der Novelle auf die Antrags- und Bewilligungszahlen, die durchschnittliche Beihilfenhöhe und die Transferkosten machen lassen. Die Evaluierung erfolgt auf Basis des Datenmaterials der Studienbeihilfenbehörde.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der sozialen Lage von Studierenden

Beschreibung des Ziels:

Durch die jährliche Valorisierung der Studienbeihilfensätze wird der Kaufkraftverlust ausgeglichen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die höchstmögliche monatliche Studienbeihilfe beträgt ab 1. September 2022: 923 Euro.	Die höchstmögliche monatliche Studienbeihilfe beträgt: >923 Euro.
Die durchschnittliche jährliche Studienbeihilfe beträgt rund 6.100 Euro.	Die durchschnittliche jährliche Studienbeihilfe beträgt >6.100 Euro.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe, der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt sowie des Studienabschluss-Stipendiums.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme sieht eine jährliche Vervielfachung der Studienbeihilfensätze um den Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG vor. Der Anpassungsfaktor wird auf Basis der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise in dem zwölfmonatigen Zeitraum bis Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorausgeht, ermittelt. Er wird jährlich durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kundgemacht.

Von der jährlichen Valorisierung sollen künftig die Beträge der Studienbeihilfe, der Studienbeihilfe nach Selbsterhalt und des Studienabschluss-Stipendiums erfasst sein. Die valorisierten Beträge sind jährlich in einer Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung kundzumachen und bilden die Basis für die Valorisierung im Folgejahr. Davon profitieren rund 50.000 Studierende.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die höchstmögliche monatliche Studienbeihilfe beträgt 923 Euro.	Die höchstmögliche monatliche Studienbeihilfe beträgt >923 Euro.
Die durchschnittliche jährliche Studienbeihilfe beträgt rund 6.100 Euro.	Die durchschnittliche jährliche Studienbeihilfe beträgt >6.100 Euro.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2052 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	1534	0,2169

*zu Preisen von 2022

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Transferaufwand	0	7350	35200	54000	68150
Aufwendungen gesamt	0	7350	35200	54000	68150

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Novelle wirkt sich auf rund 50.000 Studierende positiv aus, da die Studienbeihilfensätze jährlich im Ausmaß des Kaufkraftverlust angehoben werden.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Bezieherinnen und Bezieher	50000	

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2022	2023	2024	2025	2026	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			7350	35200	54000	68150	
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	31.02.03 Serv.u.Förd.f.Stud.		0	6909	33088	50760	64061
gem. BFRG/BFG	30.01.07 Förderungen		0	441	2112	3240	4089
				0	0	0	0

Erläuterung der Bedeckung

Für die Bedeckung der Mehrkosten sind ab 2023 entsprechende Budgetmittel vorzusehen.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026					
Bund			7350000,00	35200000,00	54000000,00	68150000,00					
Bezeichnung	Körperschaft	2022 Empf.	2022 Aufw. (€)	2023 Empf.	2023 Aufw. (€)	2024 Empf.	2024 Aufw. (€)	2025 Empf.	2025 Aufw. (€)	2026 Empf.	2026 Aufw. (€)
Anhebung der Beihilfen	Bund			50000	147,00						
Anhebung der Beihilfen	Bund					50000	557,00	50000	557,00	50000	557,00
2024											
Anhebung der Beihilfen	Bund					50000	147,00	50000	147,00	50000	147,00
2023											

Anhebung der Beihilfen Bund 2025	50000	376,00	50000	376,00
Anhebung der Beihilfen Bund 2026			50000	283,00

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen die Studienbeihilfensätze ab 1. September 2023 jährlich um den Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG angehoben werden.

Der Anpassungsfaktor für 2023 steht derzeit noch nicht fest. Auf Basis der für den Zeitraum August 2021 bis Juni 2022 vorliegenden Inflationswerte kann der Anpassungsfaktor für das Jahr 2023 mit etwa 5,7% angenommen werden. Die Anhebung der Studienbeihilfensätze um 5,7% wird sich im Jahr 2023 aufgrund des Valorisierungszeitpunkts 1. September budgetär nur für vier Monate auswirken (7,35 Mio. Euro).

In den Folgejahren lassen sich die Höhe des Anpassungsfaktors und damit die jährlichen Mehrkosten nur aufgrund der vorliegenden Prognosen schätzen: In Übereinstimmung mit den für die Valorisierung anderer Sozialleistungen (Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld etc.) zuständigen Ressorts werden der Berechnung der Mehrkosten folgende Anpassungsfaktoren zugrunde gelegt:

2024: 6,8 %

2025: 4,3 %

2026: 3,1 %

Die jährliche Valorisierung führt ab dem Jahr 2023 voraussichtlich zu folgenden Mehrkosten:

2023: 7,35 Mio. Euro

2024: 35,2 Mio. Euro

2025: 54 Mio. Euro

2026: 68,15 Mio. Euro

(Davon entfallen auf die Untergliederung 31 jeweils rund 94%, auf die Untergliederung 30 rund 6% der Kosten.)

Die Berechnung basiert auf der angenommenen Zahl von 50.000 Bezieherinnen und Beziehern von Studienbeihilfe. Dabei wurde der aufgrund der letzten StudFG-Novelle (BGBl. I Nr. 75/2022) zu erwartende Ausweitungseffekt bereits berücksichtigt.

Für die Bedeckung der Mehrkosten sind entsprechende budgetäre Mittel zur Verfügung zu stellen.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1576097238).